



Silke Lautenschläger  
Hessische  
Sozialministerin

Stefan Haid  
Vorsitzender  
Hessischer Jugendring



# Freistellung

## für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

Wichtige Regelungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit in Hessen wurden erstmals 1951 mit dem „Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ getroffen. Mit der Novellierung dieses Gesetzes im Jahr 2000 erhielt die Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Landeshaushalt eine neue Grundlage.

Am 1. Januar 2007 ist das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Kraft getreten. Das Gesetz fasst verschiedene hessische Einzelgesetze zur Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Die Regelungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit finden sich im Vierten Teil **Ehrenamt in der Jugendarbeit**. Mit den unveränderten Leistungen stellen die Bestimmungen weiterhin eine solide Grundlage für die Unterstützung des Engagements in der Jugendarbeit in Hessen dar.

### Wem steht Freistellung zu?

**Jeder Person aus Hessen, die über 16 Jahre ist** und in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt ist.

**Voraussetzung ist**, dass sie „ehrenamtlich und führend“ in der Jugendarbeit der Jugendverbände, bei sonstigen Jugendgemeinschaften (z.B. Jugendkulturinitiativen) und deren Zusammenschlüssen (Jugendringe), in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Jugendsport in Vereinen, dem Landesportbund und in den Sportfachverbänden tätig ist (Siehe § 43 HKJGB).

### Für wen finden die Regelungen keine direkte Anwendung?

**Keine Anwendung** findet die Regelungen des HKJGB (Ehrenamt in der Jugendarbeit) für **Beschäftigte im öffentlichen Dienst**, einer Behörde des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde sowie bei Gemeindeverbänden oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die Landes- bzw. Kommunalbediensteten in Hessen gelten die einschlägigen Regelungen, die der Hessische Minister des Innern im Erlass „Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ vom 24. November 2006 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 50 vom 11. Dezember 2006, Seite 2844) getroffen hat.

### Wozu kann Freistellung in Anspruch genommen werden?

Die Regelung gilt weiterhin nicht für **Soldaten** sowie für **Zivildienstleistende**. Für Soldaten trifft die Soldatenurlaubsverordnung zu. Sie ist den Regelungen für Beamte des Bundes angelehnt. Für Zivildienstleistende findet das Zivildienstgesetz Anwendung, worin Freistellungsregelungen enthalten sind.

Auch bei Umschülern finden die Regelungen des Ehrenamtes in der Jugendarbeit keine direkte Anwendung; hier ist die Arbeitsverwaltung um Unterstützung zu bitten.

Eine bezahlte Freistellung kann in Anspruch genommen werden für die Tätigkeiten als Leiterin oder Leiter, für die pädagogische Mitarbeit sowie als Helferin und Helfer bei Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

Das gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen (Tagungen, Lehrgänge, Seminare), die von Jugendverbänden, Jugendämtern sowie im Jugendsport durchgeführt werden. Die Mitwirkung an diesen Veranstaltungen kann auch der Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen (Siehe § 43 HKJGB).

### Wie ist der Weg zur Freistellung?

Grundlage für die bezahlte Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vierter Teil – Ehrenamt in der Jugendarbeit – ist ein **Antrag bei der Beschäftigungsstelle**.

Bei ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden ist der Antrag von der Landesorganisation des Jugendverbandes zu stellen. Der Antrag braucht eine Befürwortung des Hessischen Jugendrings.

Bei Veranstaltungen des Landessportbundes Hessen oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine ist der Antrag vom Landessportbund zu stellen. Die Anträge werden von der Sportjugend Hessen bearbeitet und weitergeleitet.

Bei Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien ist der Antrag durch deren Landesorganisationen zu befürworten.

In allen übrigen Fällen ist ein Antrag des örtlich zuständigen Jugendamtes erforderlich.

Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle frühzeitig, mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Freistellung, vorzulegen. Aus dem Schreiben muss klar hervorgehen, dass alle Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 und 2 HKJGB (ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig, Art und Inhalt der Veranstaltung) erfüllt sind.

### Wie erhalten Beschäftigungsstellen entstandene Kosten zurück?

Mit dem Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendrings bzw. dem Antrag der Sportjugend Hessen bzw. dem Antrag des Jugendamtes können alle privaten Beschäftigungsstellen beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts beantragen. **Der Erstattungsanspruch muss innerhalb eines Jahres ab Entstehung beantragt werden. Dem Antrag ist eine Gehaltsabrechnung/Verdienstbescheinigung des Freistellungsmonats beizufügen.** Die Entgelterstattung erfolgt nach der Veranstaltung.

### Wo können Antragsvordrucke zur Entgelterstattung bezogen werden?

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden  
John-F.-Kennedy-Str. 4  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 – 7157204  
Telefax 0611 – 7157231  
poststelle@havs-wie.hessen.de  
www.rp-giessen.de/versorgungsamt

### Wichtig für die Antragstellung

**Anträge zur Freistellung wie auch zur Befürwortung müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:**

- ▶ Name, Geburtsdatum, komplette Privatanschrift und Beruf der/s Antragsteller/in. Antragsteller/innen müssen vor bzw. zu Beginn der Veranstaltung mindestens 16 Jahre alt sein.
- ▶ Komplette Anschrift der Beschäftigungsstelle
- ▶ Komplette Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, der die Veranstaltung durchführt
- ▶ Zeitraum und Dauer der Freistellung (Bitte die Zahl der – ganzen und/oder halben – Arbeitstage angeben, für die eine Freistellung beantragt wird.)
- ▶ Titel und kurze Beschreibung der Veranstaltung, für die eine Freistellung beantragt wird
- ▶ Angabe, welche Funktion(en) der/die Antragsteller/in bei dieser Veranstaltung hat (z. B. Betreuer/in, Leitung etc.)

### Weitere Fragen?

Bei Fragen zur Freistellung nach dem „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“ oder bei Problemen mit der Freistellung steht der Hessische Jugendring gerne unterstützend zur Verfügung.

Weitere Exemplare dieses Infos können gerne angefordert werden:

Hessischer Jugendring  
Schiersteiner Straße 31 - 33  
65187 Wiesbaden  
Telefon 06 11 - 990 83 0  
Telefax 06 11 - 990 83 60  
info@hessischer-jugendring.de  
www.hessischer-jugendring.de



Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistraße 4  
65187 Wiesbaden  
Telefon 05 61 - 30 85 223  
Telefax 06 11 - 31 55 55  
gerhard.sechtling@hsm.hessen.de  
www.hessen.de/hsm



Für weitere Informationen stehen auch wir gerne zur Verfügung:

Hier können Ansprechpartner der Jugendarbeit ihre Adresse einstempeln

### Impressum

Herausgeber: Hessischer Jugendring e.V. und Hessisches Sozialministerium  
Redaktion: Franz-Josef Gemein (verantwortlich), Horst-Dieter Zahn, Martin Nörber, Herbert Ujma  
Layout: grafikbuero.com  
Druck: Printec, Kaiserslautern  
Wiesbaden 2007

### § 43

#### Anspruch auf Freistellung

(1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigte Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,

2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden.

(2) Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342), gilt entsprechend.

(4) Die Freistellung kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

### § 44

#### Dauer der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Sie kann auf höchstens 24 halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

### § 45

#### Antragstellung

(1) Anträge auf Freistellung sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,

2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,

3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,

4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt.

(2) Die Anträge sind der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor der beantragten Freistellung vorzulegen.

### § 46

#### Nachteilsverbot

Personen, die eine Freistellung nach § 43 erhalten, dürfen daraus in ihrem Beschäftigungsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

### § 47

#### Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 48

#### Kostenerstattung

(1) Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 43 gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gilt entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Jahres ab Entstehung geltend zu machen.



## Der Weg zur Freistellung

### Ehrenamtlich tätig in/im:

#### Jugendverband

(Jugendverbände im Hessischen Jugendring und sonstige auf Landesebene als förderwürdig anerkannte Jugendverbände)

#### Sport

(Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, Sportfachverband, Sportverein)

#### Oder andere\*:

Jugendhaus, Jugendinitiative, Jugendgruppe ohne Landesorganisation, Projektgruppe, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Angeboten der Jugendarbeit von Jugendämtern u.a.

Die Jugendgruppe, der Verband oder der Verein, die/der eine Freistellung z. B. für eine/n leitend tätige Jugendleiter/in anstrebt, stellt einen Antrag auf Freistellung an den Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle. Das Antragsverfahren ist in den einzelnen Jugendverbänden spezifisch geregelt.

Auf einem Antragsformular (erhältlich bei der Sportjugend Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60323 Frankfurt, Tel 069-6789 218, www.sportjugend-hessen.de) stellen die/der ehrenamtlich Engagierte, bestätigt durch seinen Verband, Verein oder Sportkreis, einen Antrag auf Freistellung an die Sportjugend Hessen.

Das Jugendhaus, die Jugendinitiative, die Jugendgruppe u.a. stellen einen Antrag auf Freistellung an das örtlich zuständige Jugendamt.

Der Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle prüft den Freistellungsantrag, stellt einen Antrag an die Beschäftigungsstelle und schickt einen Antrag an den Hessischen Jugendring zur Prüfung und Befürwortung.

Der Hessische Jugendring prüft den Antrag und schickt – bei Erfüllung der Voraussetzungen – eine Befürwortung des Antrages mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt der Freistellung an die Beschäftigungsstelle sowie eine Kopie der Befürwortung an den Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle.

Die Sportjugend Hessen prüft den Antrag und sendet – bei Erfüllung der Voraussetzungen – der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt der Freistellung einen Freistellungsantrag zu.

Das Jugendamt prüft den Antrag und sendet – bei Erfüllung der Voraussetzungen – der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt der Freistellung einen Freistellungsantrag zu.

\* Für die Freistellung in politischen Jugendverbänden der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Landesgeschäftsstellen.



Antragstellung  
Prüfung  
Freistellung

Auf der Grundlage der stattgefundenen Prüfung erfolgt die Freistellung durch die Beschäftigungsstelle unter Fortzahlung des Entgelts.

# Freistellung

für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit